

Geschäftszeichen IV/51/512 Wei.	Datum 09.01.2019	Vorlage-Nr. XVIII-0399/2018
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	04.02.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.02.2019	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	04.03.2019	Entscheidung

Betreff

Abschluss neuer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit der Stadt Wolfenbüttel sowie den Gemeinden und Samtgemeinden betreffend die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Wolfenbüttel sowie den Gemeinden und Samtgemeinden betreffend die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage XVIII-0399/2018 zu schließen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☒ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☒ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☒ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Als örtlicher Träger der Jugendhilfe erfüllt der Landkreis Wolfenbüttel die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe des Landkreises Wolfenbüttel. Zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den Gemeinden wurde zuletzt in 2009 vereinbart, dass die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Gemeinden wahrgenommen wird. Seit dem 01.01.2009 bestehen entsprechende Vereinbarungen zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel mit der Stadt Wolfenbüttel, den Gemeinden und Samtgemeinden.

Nach § 10 Abs. 3 der Vereinbarungen verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen, sofern sich die landesrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung von Kindertagesstätten wesentlich ändern.

Im April 2018 hat die Niedersächsische Landesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den Landtag eingebracht. Nach intensiven Verhandlungen mit den Spitzenverbänden zu den finanziellen Bausteinen wurden diese im Mai 2018 zum Abschluss gebracht. Wesentliche Eckpunkte waren:

- Beitragsfreiheit ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Umfang bis zu 8 Stunden täglich.
- Ausgleich der entfallenden Elterngebühren durch eine erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von 20 % auf 55 %. Für das nächste Kindergartenjahr und die folgenden drei Jahre soll die Finanzhilfe jährlich um weitere 1 % bis auf 58 % gesteigert werden.

Die aktuellen Vereinbarungen zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sehen in § 7 einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 75 % bzw. seit 01.01.2018 in Höhe von 80 % auf die Finanzhilfe des Landes vor.

In der Runde der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten wurde seinerzeit wegen der beabsichtigten Änderungen des Landes Niedersachsen beschlossen, für die anstehenden Verhandlungen bezüglich der Vereinbarungen eine Arbeitsgruppe zu installieren, in der Vertretungen aller Vertragsparteien teilnehmen. Vom Jugendamt waren in der Arbeitsgruppe Frau Walter, Herr Röttger und Frau Weitzen vertreten.

Das erste Treffen der Arbeitsgruppe hat am 27.04.2018 stattgefunden. Es bestand Einigkeit, dass die Vereinbarungen rückwirkend zum 01.08.2018 geändert werden müssen, da die Gremien nicht rechtzeitig über Änderungen entscheiden können. Von den Gemeinden wurde geltend gemacht, dass von einer neuen Vereinbarung auch eine Verbesserung der bisherigen defizitären Situation erwartet wird. Seitens des Landkreises Wolfenbüttel wird ein deutliches Signal erwartet. Eine feste Prozentzahl für alle drei Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten und Hort) – wie bisher - wurde von allen Teilnehmenden favorisiert.

Für eine bessere Beurteilung der tatsächlich bei den Gemeinden vorliegenden Defizite im Kindertagesstättenbereich und auch für eine Gleichbehandlung aller Gemeinden wurde

vereinbart, dass Herr Röttger die Gemeinden vor Ort besucht. Ziel war es, die Defizite zu verifizieren. Zudem sollte im Rahmen der Gespräche eine Möglichkeit zur Erstellung einer validen Datengrundlage ermittelt werden.

65 Nachdem die Änderung des KiTaG durch den Niedersächsischen Landtag am 22.06.2018 beschlossen wurde, fand am 24.07.2018 ein weiteres Treffen der Arbeitsgruppe statt. Der aktuelle Stand der Förderung durch das Land Niedersachsen stellte sich wie folgt dar:

70 - Geplanter vollständiger Ausgleich des Einnahmeausfalls wegen der Beitragsfreiheit durch stufenweise Erhöhung der Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (durch Änderung des KiTaG), Einführung eines Härtefonds sowie Anhebung der Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale von 1,5 % auf 2,5 % (Regelung durch eine Richtlinie, die rückwirkend ab 01.08.2018 für 4 Jahre gelten soll).

75 - Geplante Anhebung der Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren von 52 % auf 54 %.

80 Herr Röttger berichtete über die Besuche bei den Gemeinden und konnte das Ergebnis aufgrund des validen Zahlenmaterials des Jahres 2017 sowie ein Berechnungsmodell mit einer möglichen Förderung in Höhe von 58 % auf die Landesförderung vorstellen. Die Berechnung wurde den Gemeinden zur Plausibilität zur Verfügung gestellt.

85 Das Land Niedersachsen beabsichtigt mit der neuen Gestaltung der Förderung die Einnahmeausfälle aufgrund der erweiterten Beitragsfreiheit ab 01.08.2018 vollständig zu kompensieren. Nachdem die Gemeinden für den Landkreis Wolfenbüttel die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen übernommen haben, verfolgt der Landkreis mit der neuen Vereinbarung daher das Ziel, die hohen Defizite der Gemeinden zu vermindern.

90 In der Runde der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten am 24.10.2018 wurde durch Frau Landrätin Steinbrügge folgender Vorschlag unterbreitet:

95 • Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten auf der Grundlage des Vorschlages von 58 % (ohne Berücksichtigung der Dynamisierung bei den Personalkosten und ohne Berücksichtigung der jährlichen Erhöhung der Landesförderung) mit der Option, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, sofern auch durch die Mittel aus dem Härtefallfonds die Einnahmeausfälle nicht kompensiert werden können.

100 Nach Vorabstimmung der Eckpunkte mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten wurde ein entsprechender Entwurf einer geänderten Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten erstellt und den Vertragspartnern zur Prüfung überlassen.

105 Neben redaktionellen Änderungen der bisherigen Vereinbarung wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- § 5 Ausgleichszahlungen:

110 Die angegebenen Beträge haben sich bereits in 2013 geändert. Die Gemeinden wurden bzw. werden auch bei evtl. Änderungen diesbezüglich informiert. Eine Angabe von Beträgen wird nicht für notwendig gehalten.

- § 7 Personalkostenzuschuss:

115 Entsprechende §§ des KiTaG wurden ergänzt. Zudem wurde das Angebot des Landkreises aufgenommen, dass der Satz von 58 % ohne Berücksichtigung der Dynamisierung der Finanzhilfe des Landes weiter geleistet wird und eine Prüfung erfolgt, ob die wegfallenden Elternbeiträge durch das Land kompensiert werden.

120	- § 8 Investitionskostenzuschuss: Entsprechend des Kreistagsbeschlusses von Januar 2018 wurde der Höchstbetrag von 3.000,00 € auf 4.000,00 €/Platz erhöht.
125	- § 9 Übergangsregelung: Wegen der Endabrechnung der Personalkostenzuschüsse für die Zeit von Januar bis Juli 2018 und August bis Dezember 2018 wurden zur Klarheit entsprechende Regelungen aufgenommen.
130	- § 10 Schlussbestimmungen: Rückwirkendes Inkrafttreten ab 01.08.2018.
135	Der Entwurf einer neuen Vereinbarung wurde in der Runde der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten am 11.12.2018 inhaltlich für in Ordnung befunden, sodass den Gemeinden ein Entwurf zur Weitergabe in die Gremien vor Ort überlassen wurde.
140	Der Entwurf der neuen Vereinbarung sowie die beabsichtigten Änderungen sind in der bisherigen Fassung der Vereinbarung nachvollziehbar dargestellt. Die politischen Beschlüsse der Gemeinden liegen noch nicht vor.
145	Entsprechende Mittel sind für das Jahr 2019 berücksichtigt.
150	Christiana Steinbrügge
155	<u>Anlagen:</u> Anlage 1 Entwurf der Vereinbarung Anlage 2 Nachvollzug der Änderungen in bisheriger Vereinbarung
160	